

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGMVG)^{[1] [2]}

Vom 2. Dezember 2014

(KABI 2015 S. 9)

^[1] Verkündet als Art. 3 des KG zur Umsetzung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 v. 2. 12. 2014 (KABI 2015 S. 8); zum Inkrafttreten siehe Art. 4 dieses Kirchengesetzes:

Artikel 4 Inkrafttreten, erstmalige Wahlen, Übergangsregelungen

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt gem. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 Kirchenverfassung am vierzehnten Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
 (2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 für den 1. Januar 2015 vorzusehen.
 (3) ¹Zur erstmaligen Wahl der Gesamtausschüsse werden die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen bzw. die von den Mitarbeitervertretungen delegierten Personen von Kirche und Diakonie hinsichtlich der Wahl des Gesamtausschusses Kirche vom Landeskirchenamt und hinsichtlich der Wahl des Gesamtausschusses Diakonie vom Diakonischen Werk Bayern zu getrennten Wahlversammlungen im Anschluss an die Wahlen und den Zusammenritt der Mitarbeitervertretungen für die Wahlperiode 2015 bis 2019 einberufen. ²Diese Wahlen sollen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten nach Beginn der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen durchgeführt werden.
^[3] **Dieses Kirchengesetz ist am 16. Dezember 2014 in Kraft getreten** (siehe hierzu Artikel 4 Abs. 1 des KG zur Umsetzung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013 vom 2. 12. 2014, KABI 2015 S. 9).

§ 1 Gemeinsame Mitarbeitervertretungen kraft Gesetzes (zu § 5 MVG-EKD)

- (1) In Gesamtkirchengemeinden wird für alle Kirchengemeinden nur eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet.
 (2) ¹In den Gesamtkirchengemeinden München und Nürnberg (§ 46 Abs. 3 Dekanatsbezirksordnung) kann abweichend von Absatz 1 für jeden Prodekanatsbezirk oder gemeinsam für mehrere Prodekanatsbezirke eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. ²§ 3 Abs. 2 Satz 1 MVG-EKD gilt entsprechend. ³Lösen sich einzelne Prodekanatsbezirke aus der Wahlgemeinschaft, bilden die verbleibenden Prodekanatsbezirke eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung. ⁴Aus der Wahlgemeinschaft ausgeschiedene Prodekanatsbezirke können eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden.
 (3) Alle Dienststellen im Sinne von § 3 Abs. 1 MVG-EKD, bei denen aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 MVG-EKD keine eigene Mitarbeitervertretung besteht, weil dort keine wählbar ist, und die nicht mit benachbarten Dienststellen zu einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung zusammengeschlossen sind, bilden zusammen mit dem Dekanatsbezirk eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung.

[gültig ab 16.12.2014]

§ 2 Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen von Kirche und Diakonie (zu § 54 MVG-EKD)

- (1) ¹Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Gesamtausschuss Kirche) und ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Diakonie in Bayern (Gesamtausschuss Diakonie) gebildet. ²Die Wahlen sollen in einem Zeitraum von drei Monaten nach Beginn der Amtszeit durchgeführt werden. ³Die Amtszeit eines Gesamtausschusses endet mit dem ersten Zusammentreten eines neu gewählten Gesamtausschusses.
 (2) ¹Der Gesamtausschuss Kirche besteht aus 9 Mitgliedern, der Gesamtausschuss Diakonie besteht aus 13 Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.
 (3) Beide Gesamtausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, dessen oder deren Stellvertretung sowie eine Schriftführung.
 (4) ¹Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich in getrennten Sitzungen zusammen. ²Ein Gesamtausschuss muss zusammentreten, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt oder der Landeskirchenrat bzw. der Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern darum ersucht.
 (5) Vertreter und Vertreterinnen des Landeskirchenrates und des Vorstands des Diakonischen Werkes Bayern können auf Wunsch eines Gesamtausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen.
 (6) Aus der Mitte der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Kirche bzw. Diakonie ist für den jeweiligen Gesamtausschuss ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu wählen, der bzw. die an den Sitzungen des Gesamtausschusses Kirche bzw. Diakonie mit beratender Stimme teilnimmt.

[gültig ab 16.12.2014]

§ 3 Wahlverfahren

- (1) ¹Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen von Kirche und Diakonie oder ein von der jeweiligen Mitarbeitervertretung delegiertes Mitglied werden jeweils zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen von den noch amtierenden Vorsitzenden der Gesamtausschüsse zu getrennten Wahlversammlungen einberufen. ²Sie bilden jeweils aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss Kirche und den Gesamtausschuss Diakonie. ³Vertritt eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung kirchliche und diakonische Einrichtungen, sind deren Vorsitzender oder Vorsitzende oder ein von der jeweiligen Mitarbeitervertretung delegiertes Mitglied in beiden Wahlversammlungen wahlberechtigt und wählbar.
 (2) In einem ersten Wahlgang wählen die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen bzw. die delegierten Mitglieder eines Kirchenkreises aus ihrer Mitte ein Mitglied ihres Kirchenkreises in den jeweiligen Gesamtausschuss.
 (3) In einem zweiten Wahlgang wählen die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen bzw. die delegierten Mitglieder kirchlicher Dienststellen weitere zwei Mitglieder aus ihrer Mitte in den jeweiligen Gesamtausschuss, die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen bzw. die delegierten Mitglieder diakonischer Einrichtungen wählen vier.
 (4) ¹Die Stimmzahl der in der Wahlversammlung vertretenen Mitarbeitervertretungen bemisst sich nach § 8 MVG-EKD. ²Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
 (5) Die gewählten Mitglieder des Gesamtausschusses Kirche berufen einen weiteren Vorsitzenden oder eine weitere Vorsitzende bzw. ein delegiertes Mitglied einer Mitarbeitervertretung einer kirchlichen Dienststelle in den Gesamtausschuss Kirche, die gewählten Mitglieder des Gesamtausschusses Diakonie berufen weitere drei Vorsitzende bzw. delegierte Mitglieder von Mitarbeitervertretungen diakonischer Dienststellen in den Gesamtausschuss Diakonie.
 (6) Für die Wahlverfahren gelten die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend.
 (7) Die Wahl der Stellvertretungen findet in einem gesonderten Wahlgang statt.

[gültig ab 16.12.2014]

§ 4 Aufgaben der Gesamtausschüsse (zu § 55 MVG-EKD)

- (1) Die Gesamtausschüsse nehmen jeweils für ihren Bereich die Aufgaben nach § 55 Buchst. a bis c MVG-EKD wahr.
- (2) Die Gesamtausschüsse nehmen die Entsendungen nach § 55a Abs. 4 MVG-EKD vor.
- (3) ¹Der Gesamtausschuss Kirche ist ferner zuständig für die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte nach §§ 39 und 40 MVG-EKD, wenn ein konkreter Beteiligungstatbestand landeskirchenweit geregelt werden muss und nicht der Beteiligung der einzelnen Mitarbeitervertretungen, Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen oder einer Gesamtmitarbeitervertretung unterliegt. ²Die Frist nach § 38 Abs. 3 Satz 1 MVG-EKD beträgt in diesen Fällen zwei Monate. ³Ausgeschlossen sind Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ^[1] fallen oder durch Kirchengesetz geregelt werden. ^[2]
- (4) Die Vorsitzenden der Gesamtausschüsse berichten mindestens einmal jährlich jeweils dem Landeskirchenrat und dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Situation der Mitarbeitervertretungen.
- (5) ¹Der Gesamtausschuss nimmt Beschwerden von Mitarbeitervertretungen entgegen, in denen Dienstgebern Missstände beim Vollzug des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie in arbeitsrechtlichen Fragen vorgeworfen werden. ²Die zuständigen kirchenleitenden Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ^[3] beziehungsweise der Vorstand des Diakonischen Werkes sollen solchen Beschwerden konsequent nachgehen und wirken gemeinsam mit den jeweils zuständigen Gesamtausschüssen auf Abhilfe hin. ³Andere rechtliche Möglichkeiten der Streitentscheidung sind davon nicht berührt.

^[1] Siehe hierzu § 2 ARRg.

^[2] Siehe hierzu Art. 72 KVerf.

^[3] Siehe hierzu Art. 41–71 KVerf.

[gültig ab 16.12.2014]

§ 5 Delegiertenversammlungen

- (1) ¹Die Gesamtausschüsse für Kirche und Diakonie berufen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich mindestens einmal im Jahr eine Delegiertenversammlung ein. ²Im Jahr der Neuwahl der Gesamtausschüsse ersetzen die jeweiligen Wahlversammlungen die Delegiertenversammlungen.
- (2) Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung entspricht derjenigen der Wahlversammlung nach § 3 Abs. 1.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des jeweiligen Gesamtausschusses geleitet.
- (4) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Nachwahl für während der Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder des jeweiligen Gesamtausschusses, sofern auch die zugehörigen Stellvertretungen ausgeschieden sind.
 - b) Beratung von Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesamtausschusses.
 - c) Einbringen von Anträgen an den jeweiligen Gesamtausschuss.
 - d) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des oder der Vorsitzenden des Gesamtausschusses.
- (5) Die Fahrtkosten der Delegierten für die Wahlversammlung und die Delegiertenversammlung werden von der Geschäftsstelle (§ 8) erstattet.

[gültig ab 16.12.2014]

§ 6 Landesausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie

- (1) Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen sowie jeweils weitere zwei Mitglieder des Gesamtausschusses Kirche und des Gesamtausschusses Diakonie bilden den Landesausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie (Landesausschuss).
- (2) Der Vorsitz im Landesausschuss wird ab dessen erstem Zusammentreten für die Dauer eines Jahres von dem oder der Vorsitzenden des Gesamtausschusses Diakonie wahrgenommen und wechselt anschließend im jährlichen Turnus zwischen den Vorsitzenden der beiden Gesamtausschüsse.
- (3) ¹Der Landesausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Er muss zusammentreten, wenn sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende oder dessen bzw. deren Stellvertretung oder ein Gesamtausschuss dies verlangt oder der Landeskirchenrat oder der Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern darum ersucht.
- (4) Vertreter und Vertreterinnen des Landeskirchenrates und des Vorstands des Diakonischen Werkes Bayern können auf Wunsch des Landesausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (5) ¹Die gem. § 2 Abs. 6 gewählten Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen an den Sitzungen des Landesausschusses im jährlich wechselnden Turnus mit beratender Stimme teil. ²Die Vertrauensperson der Diakonie übernimmt den Sitz im ersten Jahr einer Amtsperiode.

[gültig ab 16.12.2014]

§ 7 Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss nimmt die Aufgaben nach § 55 Buchst. d und e MVG-EKD wahr.
- (2) Dem Landesausschuss sind darüber hinaus zugewiesen
 - a) die Mitwirkung bei der Berufung von Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen, ^[1]
 - b) die Übernahme sonstiger bereichsübergreifender Aufgaben der Gesamtausschüsse, sowie
 - c) der regelmäßige Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit relevanten Entscheidungsträgern und Interessenvertretungen in Kirche und Diakonie.
- (3) Sofern der Landesausschuss Beteiligungsrechte nach §§ 39 und 40 MVG-EKD wahrnimmt, beträgt die Frist nach § 38 Abs. 3 Satz 1 MVG-EKD zwei Monate.

^[1] Siehe hierzu die Dienstvereinbarung über die Berufung von Vertrauensärzten/-innen zwischen dem Landeskirchenamt der ELKB und der Gesamtmitarbeitervertretung gemäß § 36 MVG-EKD.

[gültig ab 16.12.2014]

§ 8 Geschäftsstelle, Freistellungen

- (1) Gesamtausschüsse und Landesausschuss bedienen sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern getragen wird.
- (2) ¹Die Mitglieder des Gesamtausschusses Kirche werden für ihre Tätigkeit insgesamt im Umfang von 110 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, die Mitglieder des Gesamtausschusses Diakonie werden für ihre Tätigkeit insgesamt im Umfang von 150 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt. ²Die jeweilige Verteilung dieser Freistellungen auf die Mitglieder erfolgt durch die Gesamtausschüsse. ³Die Aufgaben der Gesamtausschüsse und des Landesausschusses sind in der Regel im Rahmen dieser Freistellungen wahrzunehmen. ⁴Die Kosten dieser Freistellungen erstattet die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern den jeweils von den Freistellungen betroffenen Stellen.

[gültig ab 16.12.2014]

§ 9 Bildung und Zusammensetzung des KirchengERICHTS (zu § 58 MVG-EKD)

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kirchengerichts und die zwei stellvertretenden Mitglieder des vorsitzenden Mitglieds des Kirchengerichts nach § 58 Abs. 3 MVG-EKD werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

(2) ¹Das beisitzende Mitglied zur Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die zwei stellvertretenden Mitglieder zur Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 58 Abs. 4 MVG-EKD werden vom Landesausschuss gewählt. ²Sind Personen im Zuständigkeitsbereich der Pfarrerkommission ⁽¹⁾ betroffen, tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten beisitzenden Mitglieds ein von der Pfarrerkommission benanntes beisitzendes Mitglied.

(3) ¹Das beisitzende Mitglied zur Vertretung der Dienstgeber und die zwei stellvertretenden Mitglieder des beisitzenden Mitglieds zur Vertretung der Dienstgeber nach § 58 Abs. 4 MVG-EKD werden vom Landeskirchenrat, soweit Mitarbeitervertretungen in diakonischen Dienststellen betroffen sind, vom Diakonischen Rat gewählt. ²Kommt eine Wahl nach Abs. 1 und 2 innerhalb einer von der Geschäftsstelle der Kirchengerichte gesetzten Frist nicht zustande, wird eine Nachfrist von drei Monaten gesetzt; kommt auch innerhalb dieser Nachfrist keine Wahl zustande, fällt dieses Wahlrecht dem Landeskirchenrat zu.

(4) Die Mitglieder des Kirchengerichts und ihre Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterinnen werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Landessynode berufen.

(5) §§ 23 und 24 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz gelten für die Mitglieder des Kirchengerichts entsprechend.

⁽¹⁾ Siehe hierzu §§ 2–7 PfvG.

[gültig ab 16.12.2014]

§ 10 Ersatzvornahme (zu § 60 MVG-EKD)

Weigert sich die Dienststellenleitung, einen rechtskräftigen Beschluss des Kirchengerichts umzusetzen, ist das nach Verfassung, Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan auf Antrag verpflichtet, den Beschluss im Wege der Ersatzvornahme durchzusetzen.

[gültig ab 16.12.2014]

Text gilt seit 16.12.2014